

Abschrift

Aktenzeichen:  
2 C 193/10



Amtsgericht Ettlingen

Eingegangen

10. Juni 2011

Rechtsanwalt XXXX

Anstelle der Verkündung  
zugestellt an  
die Klagepartei am  
die beklagte Partei am

Schröder, JSekr'in  
Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle

**Im Namen des Volkes**

## Endurteil

In dem Rechtsstreit

**GGEW Gruppen-, Gas- und Elektrizitätswerk Bergstraße**, Dammstr. 68, 64625 Bensheim,  
Gz.:  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte **XXX**

gegen

XXX  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt XXX

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Ettlingen  
durch die Richterin am Amtsgericht Melzer-Wolfrum  
ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO unter Berücksichtigung der bis zum  
06.06.2011 eingegangenen Schriftsätze

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin wird verurteilt, an den Beklagten 62,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.11.2010 zu bezahlen.
3. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Der Streitwert wird auf 510,00 € festgesetzt.

# Tatbestand

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

## Entscheidungsgründe

### I.

Die zulässige Klage hat keine Aussicht auf Erfolg, denn die Klägerin hat infolge der Aufrechnung des Beklagten keinen Zahlungsanspruch gegenüber diesem. Die Forderung der Klägerin ist durch Aufrechnung erloschen.

#### 1.

Der Beklagte beantragte am 14.10.2003 eine Belieferung von Strom zum Sondertarif (Wahltarif 1 mit "Niedrig-Preis-Garantie") zum 01.11.2003. Vereinbart wurde eine Laufzeit von zunächst 2 Jahren, wobei sich die Laufzeit des Vertrages jeweils automatisch um 12 Monate mangels von einem der Partner erklärter Kündigung verlängert hat. Vereinbart waren als Arbeitspreis 15,44 Cent/kWh (brutto) sowie als Grundpreis 38,28 € pro Jahr (brutto).

In dem Antragsformular der Klägerin wurde Seitens der Klägerin erläutert, dass die Niedrig-Preis-Garantie bei den Wahlтарифen 1 und 2 bedeutet, dass der Kunde während der Laufzeit des Vertrages immer Netto 0,52 Cent/kWh (Wahlтариф 1) bzw. 0,26 Cent/kWh (Wahlтариф 2) weniger zahlt als in jeweils gültigen Standardтариф der GGEW AG.

Aufgrund dieser vertraglichen Vereinbarung ist die Klägerin nur berechtigt, für die Kilowattstunde nur 15,44 Cent in Rechnung zu stellen sowie als Grundpreis 38,28 € pro Jahr.

Soweit die Klägerin darlegt, sie habe für den Rechnungszeitraum 2008 noch einen Anspruch auf Zahlung restlicher Verbrauchskosten gem. Rechnung vom 04.02.2009 in Höhe von 3,81 € sowie Verbrauchskosten 2009 in Höhe von 635,28 € abzüglich Abschlagszahlung 06.02.2009 in Höhe von 62,00 € zuzüglich Rückbuchungskosten mit 6,00 € und Mahnkosten mit 9,00 €, insgesamt demnach 592,09 € abzüglich Teilzahlung in Höhe von 149,63 €, demnach insgesamt 442,46 €, hat sie hier nicht hinreichend schlüssig dargelegt, dass sie für 2008 und 2009 einen Anspruch auf Zahlung eines höheren Tarifs pro Kilowattstunde hat.

#### a.

Die in dem Antragsformular Seitens der Klägerin verwendete Bestimmung "sollten künftig Abgaben, Gebühren, Steuern oder sonstige gesetzliche Belastungen die mit Stromlieferung und -handel in Verbindung stehen neu erhoben werden oder sich ändern, erhöht oder ändert sich der Endpreis entsprechend ohne das es einer Mitteilung durch die GGEW Bergstraße AG bedarf. Entsprechende Änderungen werden in der nächsten Rechnung ausgewiesen " ist diese Regelung unwirksam.

Bei dem zwischen den Parteien getroffenen Vertrag handelt es sich um einen Sondervertrag und nicht um einen Vertrag, der die Grundversorgung abdeckt. Für die Grundversorgung gelten teilweise andere Regelungen als für einen Sondervertrag. Hier handelt es sich ausdrücklich um einen Sondervertrag, da abweichend von der Grundversorgung andere Regelungen getroffen worden sind. Demnach unterliegt eine Preisanpassungsklausel in einem Sondervertrag eines Energieunternehmens, z. B. eines Elektrizitätsunternehmens, mit Sonderkunden gem. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB als Preisnebenabrede der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 BGB. Die Seitens der Klägerin verwandte und zwischen den Parteien konkret vereinbarte Preisanpassungsklausel ist intransparent, nicht hinreichend klar und verständlich (vgl. AG Hamburg-Berge-

dorf, ZMR 2009, 692 ff). Denn es ist völlig offen, auf welche Art und Weise die Klägerin berechtigt sein soll, ihre Preise neu zu erheben.

Es ist auch nicht geklärt, ob die Abgabengebühren ohne weiteren Aufschlag erhoben werden, oder ob hier noch zusätzliche Belastungen auf den Kunden zukommen können. Die Anpassung selbst ist auch nicht geregelt. Es käme in Betracht, dass eine Änderung der Tarifpreise z. B. nominal oder prozentual erfolgen soll. Diese Klausel ist daher unwirksam.

Die Klägerin hat daher in dem gesamten Belieferungszeitraum, insbesondere auch in dem Seitens der Klägerin streitgegenständlich gemachten Belieferungszeitraum nur einen Anspruch auf Erstattung der Arbeits- und Grundpreise, die vereinbart worden sind (0,1544€ pro Kilowattstunde und 38,28 € Grundpreis pro Jahr).

Die einseitige Erhöhung der Strompreise durch die Klägerin, ebenso auch die Erhöhung der Grundpreise, gegenüber dem Sondervertragskunden, dem Beklagten, ist auch nicht dadurch als vertraglich vereinbart anzusehen, dass der Beklagte bis einschließlich 2008 die Erhöhungen des Grundpreises und der erhöhten Preise für die Kilowattstunden widerspruchslos bezahlt hat. Nach der Rechtssprechung des BGH (MDR 2010, 1096 ff) kann ein entsprechendes Kundenverhalten nicht dahingehend ausgelegt werden, dass die Berechtigung des Versorgungsunternehmens zur Preiserhöhung akzeptiert wird. Während bei einem Tarifvertragskunden bei dem widerspruchslosen Weiterbezug von Gas eine konkludente Vereinbarung über den erhöhten Preis Seitens des BGH bejaht wird, differenziert der BGH insoweit bei Sondervertragskunden (BGH MDR 2010, 1096 ff). Denn anders als bei Sondervertragskunden ist bei einseitigen Preiserhöhungen in einem Tarifkundenvertrag aufgrund der Vereinbarungen im Bereich der Gasbelieferung nicht zweifelhaft, dass das Versorgungsunternehmen den Preis überhaupt anpassen durfte. Es besteht lediglich Ungewissheit darüber, ob die Preisanpassung der Billigkeitskontrolle gem. § 315 Abs. 3 BGB stand hält. Diese findet nur dann statt, wenn der Kunde die Unbilligkeit der Leistungsbestimmung durch Klage geltend macht oder wenn er gegenüber der Leistungsbestimmung des Versorgers den Einwand der Unbilligkeit erhebt und der Versorger im Wege der Leistungsklage vorgeht (BGH am angegebenen Ort).

Bei einem Sondervertragskunden kann jedoch von einer stillschweigenden Vertragsverlängerung nicht ausgegangen werden. Ein Sondervertragskunde muss ausdrücklich der Änderung des Abrechnungspreises zustimmen. Dieses muss sich aus den Gesamtumständen ergeben. Bei der Unwirksamkeit der Preisanpassungsklausel fehlt daher bereits eine wirksame Vertragsgrundlage. Eine Berechtigung des Vertragspartners, hier der Klägerin, zur einseitigen Preisänderung besteht daher nicht. Ein Schweigen kann daher auch eine unwirksame Preisänderung (aufgrund unwirksamer vertraglicher Regelungen) nicht konkludent annehmen. Dem Schweigen sowie der widerspruchslosen Hinnahme in Rechtsverkehr kann daher kein Erklärungswert entnommen werden. Auch aus den Zahlungen des Beklagten in den vorherigen Jahren bedeutet nicht, dass er hier diese Erhöhungen angenommen hat.

Die Klägerin ist daher nur berechtigt, aufgrund der ursprünglichen vertraglichen Regelungen abzurechnen. Es ergibt sich daher im Belieferungszeitraum ein Gesamtverbrauch von 20.528 Kilowattstunden. Hinsichtlich der Berechnung wird auf den Schriftsatz des Beklagtenvertreters vom 21.11.2010 verwiesen, der hinsichtlich der Berechnung unstreitig ist. Für diesen Zeitraum hat die Klägerin insgesamt 3.888,54 € in Rechnung gestellt. Tatsächlich beanspruchen kann sie jedoch unter Berücksichtigung der vereinbarten Preise nur 3.399 20 €, so dass 489,45 € zuviel gegenüber dem Beklagten abgerechnet worden sind.

Die Forderung der Klägerin gemäß Klagebegründung beträgt 427,46 € ohne Mahnkosten und Rücklastschriften. Ein Anspruch auf Mahnkosten und Rücklastschriften besteht nicht, da der Beklagte seine Einzugsermächtigung am 16.12.2008 widerrufen hatte und gegenüber der Klägerin deutlich erklärt hatte, dass er mit weiteren Abbuchungen nicht einverstanden ist. Die insoweit verursachten Kosten hat die Klägerin selbst verursacht, indem sie weitere Lastschriften veranlasst hat. Sie hatte bereits seit 16.12.2008 Kenntnis von dem Willen des Beklagten. Ein Anspruch auf Mahnkosten besteht ebenfalls nicht.

In Folge der Aufrechnung des Beklagten mit seinem Zahlungsanspruch gegenüber der Beklagten aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung gem. § 812 BGB in Höhe von 427,46 € ist der klägerische Zahlungsanspruch durch Aufrechnung erloschen. Die Klage ist insoweit ohne Erfolg.

2.

Soweit der Beklagte widerklagend einen Betrag von 62,00 € geltend macht, da er der Abbuchung vom 06.02.2009 nicht widersprochen hat, andererseits kein Zahlungsanspruch der Klägerin mehr besteht, hat die Widerklage in vollem Umfang Erfolg.

## II.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich auch § 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO

Der Streitwert war hinsichtlich des Gebührenstreitwertes (§ 45 Abs. 1 GKG) aus der Summe von Klage und Widerklage festzusetzen.

Melzer-Wolfrum  
Richterin am Amtsgericht